

Az.: S 2 AS 57/17 ER

beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



EINGEGANGEN

20. Mai 2017

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

: Wattenbek

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 076/17

g e g e n

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg

- Antragsgegner -

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht : ohne mündliche Verhandlung am 11. Mai 2017 beschlossen:

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Gründe

Das Gericht hat nach § 193 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Antrag durch Beschluss darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Vorliegend ist das Verfahren durch die übereinstimmenden Erledigungserklärungen des Antragstellers in dem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 02.05.2017 und des Antragsgegners in dessen Schriftsatz vom 10.05.2017 beendet worden. Des Weiteren hat der Antragsteller mit dem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 02.05.2017 auch sinngemäß zum Ausdruck gebracht, einen Antrag dahin stellen zu wollen, den Antragsgegner durch Beschluss zu verpflichten, die dem Antragsteller entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. In dieser Weise ist der Antrag des Antragstellers, dem Antragsgegner „die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen“, auszulegen. Denn die notwen-

digen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers stellen die einzigen Kosten dar, über die eine gerichtliche Kostengrundsatzentscheidung getroffen werden kann; Gerichtskosten sind gemäß § 183 Satz 1 SGG nicht angefallen und Kosten des Antragsgegners sind nach §§ 193 Abs. 4, 184 Abs. 1 SGG nicht erstattungsfähig.

Im Falle der Erledigung des Rechtsstreits durch übereinstimmende Erledigungserklärungen hat das Gericht im Rahmen des Kostenbeschlusses nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entsprechend dem Rechtsgedanken des § 91 a Zivilprozessordnung (ZPO) unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 193 Rn. 13; Groß, in Lüdtko [Hrsg.], HK-SGG, 4. Aufl. 2012, § 193 Rn. 23). Maßgeblich für die gerichtliche Ermessensentscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Klag- bzw. Antragsbegehrens vor Erledigung des Rechtsstreits sowie eine Wertung des Sachverhalts nach dem sogenannten Veranlasserprinzip (LSG Hessen, Beschluss vom 07.02.2003, L 12 B 93/02 RJ, Breithaupt 2003, 470; Leitherer, a. a. O.). Das Veranlasserprinzip besagt dabei nichts anderes, als dass die Kostenlast grundsätzlich denjenigen trifft, der durch sein vorprozessuales Verhalten die Einleitung des Rechtsstreits vorwerfbar veranlasst hat. Das Gericht trifft seine Entscheidung unter Zugrundelegung des bisherigen Sach- und Streitstandes, stellt also keine Ermittlungen mehr in der Hauptsache an, sondern entscheidet allein aufgrund des aus der Gerichts- und Verwaltungsakte ersichtlichen Sachverhaltes (Leitherer, a.a.O., § 193 Rn. 13b).

Die Erfolgsaussichten des von dem Antragsteller verfolgten Eilbegehrens waren als die Wahrscheinlichkeit eines Misserfolges weit überwiegend anzusehen. Insoweit ist auf den Zustand abzustellen, der vor Eintritt des erledigenden Ereignisses – hier die Gewährung restlichen Arbeitslohns an den Antragsteller am 28.04.2017 sowie die am 25.04.2017 erfolgte rückwirkende Bewilligung von Arbeitslosengeldes durch die Bundesagentur für Arbeit – bestanden hat. Vor Eintritt der erledigenden Ereignisse stand dem Antragsteller der von ihm geltend gemachte Anspruch auf vorläufige Gewährung einer um 30% höheren Regelbedarfsleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu. Soweit der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 10.05.2017 ausgeführt hat, dass eine Bedarfsunterdeckung nicht bestanden habe, ist das unzutreffend. Sollte der Antragsgegner insoweit darauf abstellen wollen, dass dem Antragsteller bereits seit der Zeit vor Anhängigmachung des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes ein noch nicht befriedigter Anspruch auf Arbeitsvergütung gegen seinen vormaligen Arbeitgeber zugestanden habe, so ist darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch von dem Antragsteller erst am 28.04.2017 realisiert werden konnte. Dass der Antragsteller sich mit rechtsanwaltlicher Hilfe um die Geltendmachung dieses Anspruchs bemüht hat, kann ihm in grundsicherungsrechtlicher Hinsicht nicht nachteilig ausgelegt werden (vielmehr entspricht die Verfolgung dieses Anspruchs auf arbeitsgerichtlichem Wege gerade der gesetzlichen Selbsthilfeobliegenheit des § 2 SGB II). Insoweit ist allein entscheidend, dass dem Antragsteller die Mittel aus dem beendeten Arbeitsverhältnis zu Herrn W vor dem 28.04.2017 nicht als bereite Mittel, die einem grundsicherungsrechtlichen Bedarf entgegengestanden hätten, zur Verfügung gestanden haben.

Anders als der Antragsgegner meint, stellt auch § 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II keine Rechtsgrundlage für eine um 30% des maßgeblichen Regelbedarfs verminderte vorläufige Leistungsgewährung dar. Diese Auffassung lässt ein grundsätzlich falsches Verständnis der Regelung zur vorläufigen Leistungsbewilligung erkennen. Die Möglichkeit der vorläufigen Leistungsbewilligung, so wie sie seit dem 01.08.2016 nach § 41a SGB II gegeben ist, soll offenbar bewirken, dass der Leistungsberechtigte bereits Leistungen erhalten kann, obgleich

Grund und/oder Höhe seines Anspruchs noch nicht mit Sicherheit feststellbar sind. Die Zeit, die der Leistungsträger für die zur Feststellung des Anspruchs bzw. der Anspruchshöhe erforderlichen Ermittlungen benötigt, soll also nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten gehen. Mit diesem Gesetzeszweck ist es nicht vereinbar, dass ein Leistungsträger – wie hier der Antragsgegner – im Rahmen einer vorläufigen Bewilligungsentscheidung zu Lasten des Leistungsberechtigten davon ausgeht, dass ein Sanktionstatbestand (hier der des § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) einschlägig sei, ohne dass bislang feststeht, ob der Sanktionstatbestand tatsächlich eingreift. Eine solche Handhabung läuft dem Gesetzeszweck diametral zuwider. Vielmehr muss gerade auch bei der Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines Sanktionstatbestandes hinsichtlich des Teils, um den sich der Auszahlungsanspruch eventuell mindern könnte, der Grundsatz gelten, dass die Zeit, die vergeht bis die Bundesagentur für Arbeit festgestellt hat, ob eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeldbezug eintritt oder nicht, nicht zu Lasten des Hilfebedürftigen gehen darf. Es sind daher vorläufig Leistungen ohne Minderung zu gewähren. Sollte sich später herausstellen, dass tatsächlich ein Sanktionstatbestand eingreift, kann der Leistungsträger die vorläufig zuviel gezahlten Leistungen ohne weiteres im Wege der Aufrechnung oder durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 41a Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II wiedererlangen. Da die mit Bescheid vom 20.03.2017 vorgenommene vorläufige Leistungsbewilligung durch den Antragsgegner mithin rechtswidrig erfolgt ist, hat dieser die Einleitung des vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens durch den Antragsteller auch veranlasst.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

Der Vorsitzende der 2. Kammer

Richter am Sozialgericht